

5 Nationale Bestimmungen

5.1 AUFGABEN DES AUSRICHTERS BZW. VERANSTALTERS (AUF)

1. Allgemeines:

- Der letzte Termin für die Einreichung und Änderung eines Terminwunsches ist jeweils der 30. Juni für den Terminkalender des Folgejahres.
- Die Landesmeisterschafts- Austragungsorte müssen bis spätestens **4 WOCHEN** vor Beginn der jeweiligen Bewerbe im Landesbereich, in der Geschäftsstelle des ÖBGV gemeldet werden.
- Ergebnislisten von Meisterschaftswettbewerben haben ebenso wie Turnierergebnislisten innerhalb des im Regelwerk definierten Zeitraumes in der Geschäftsstelle des ÖBGV einzulangen.
- Eventuelle Absagen von oben genannten Wettbewerben sind im gleichen Zeitraum der Geschäftsstelle des ÖBGV bekannt zu geben.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter darf nur Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz nominieren (eine Überprüfung der Schiedsrichterlizenz ist angebracht.)
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter hat das Schiedsgericht am Vortag der Veranstaltung bis spätestens nach Nennungsschluss zu nominieren, alle Schiedsrichter hievon in Kenntnis zu setzen und nach ihrer konstituierenden Sitzung einen diesbezüglichen Aushang **VDS 22** für alle Wettkampfteilnehmer sichtbar anzuschlagen.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gültiges ÖBGV-Regelwerk vorhanden ist, und die **VDS 25** aufliegen.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter muss für die Reinigung der Bahnen ausreichend Reinigungsgeräte (Besen, Wischer etc.) zur Verfügung stellen.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter hat auf Verlangen die Vereinsweise gesammelten Spielerpässe bzw. den Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Lizenzgebühr (falls ein Spieler noch keinen Spielerpass erhalten hat) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zur Kontrolle vorzulegen.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter muss nach Beendigung der Veranstaltung die Ergebnislisten in einfacher Ausfertigung **binnen 3 (drei)** Werktagen an die Geschäftsstelle des ÖBGV senden. Ebenso ist die Ergebnisliste allen Landesverbänden sowie allen teilnehmenden Vereinen des In- und Auslandes und den Landessportwarten der ausländischen Teilnehmer zu senden.

- Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes sowie alle Vorkommnisse müssen in der Ergebnisliste aufscheinen.
- Jene Schiedsrichter, die vom Veranstalter in das Schiedsgericht nominiert werden und am Turnier teilnehmen, haben kein Startgeld zu bezahlen. Spielfreie Schiedsrichter erhalten eine Entschädigung in Höhe des Startgeldes.
- Der Ausrichter bzw. Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Turniers verantwortlich.
- Für die Durchführung eines jeden Turniers ist ein mit der Sachlage vertrauter Turnierleiter zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf des Bewerbes verantwortlich ist.

2. Pistenwarte:

- Das Schiedsgericht kann bei Notwendigkeit geeignete Pistenwarte nominieren. Diese sind für die ihnen zugeteilte Aufgabe - die entsprechenden Anweisungen erhalten sie durch das Schiedsgericht allein - entscheidungsbefugt. Pistenwarte müssen keine geprüften Schiedsrichter sein.

3. Betreuer:

- Wenn bei Veranstaltungen Witterungsverhältnisse herrschen oder auftreten, die nach Ansicht des Schiedsgerichtes die Zulassung von Betreuern auf der Anlage rechtfertigen, kann der Einsatz von Betreuern gestattet werden.
- Betreuer sind während ihres Einsatzes durch eine Armbinde kenntlich zu machen.
- Betreuer haben sich auf der Anlage ruhig zu verhalten und dürfen keinen Teilnehmer in irgendeiner Weise behindern.
- Ein Einzelbetreuer für einzelne Spieler, bei denen eine Betreuung wegen beispielsweise körperlicher Behinderung offensichtlich notwendig ist, kann gestattet werden.
- Vereins- oder Verbandsbetreuer bei Veranstaltungen, bei denen die Art der Veranstaltung den Einsatz rechtfertigt - wie z.B. Mannschaftsmeisterschaften - können gestattet werden.
- Betreuer, welche den Spielbetrieb stören, sind vom Schiedsgericht unverzüglich von der Anlage zu weisen.

4. Genehmigungspflicht für Ausschreibungen:

- Für jedes Turnier ist eine Ausschreibung herauszugeben, die den Musterausschreibungen des ÖBGV entsprechen muss. Ausschreibungen für offizielle Turniere sind genehmigungspflichtig.
- Zuständig für die Erteilung der Genehmigung der Ausschreibung ist für regionale Turniere der Landesverband, in dessen Bereich das Turnier stattfindet. Turnier-Ausschreibungen müssen, damit diese genehmigt werden können, am ÖBGV-Verbandstag landesverbandsmäßig gesammelt, zur Genehmigung durch die Technische Kommission des ÖBGV abgegeben werden.

5. Zwischenreihung ("Stürzung")

- Bei allen vom Österreichischen Bahnengolf-Verband genehmigten Bewerbungen mit Finale **muss** eine Zwischenreihung vorgenommen werden.
- In allen anderen Fällen, sollte keine Stürzung vorgesehen sein, muss dies in der Ausschreibung enthalten sein.
- Diese Zwischenreihung erfolgt nach den Richtlinien der Sportordnung ausgenommen die Stechbestimmungen, wobei diese Bestimmungen für alle Teilnehmer anzuwenden sind.

6. Kategorienwertung

Eine Kategorie wird ab vier Nennungen ausgetragen, wenn die Ausschreibung nichts anderes besagt. Ein Finale in einer Kategorie ist erst ab zehn Startern durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Kategorien nach Ihrer Kategorienzugehörigkeit gesetzt oder gelöst werden.

7. Schiedsgericht

Für jeden Wettbewerb bzw. jede Turniergruppe ist ein Schiedsgericht zu nominieren. Seine Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben regelt die Schiedsrichterordnung.

8. Startgebühren

Für jeden gemeldeten Spieler und jede gemeldete Mannschaft können vom Veranstalter Startgebühren eingehoben werden. Für das Startgeld gemeldeter Spieler haften ihre Vereine, auch bei Nichtantritt. Die Zahlung der Startgebühren hat bis spätestens vor Turnierbeginn vereinsleise gesammelt vorgenommen zu werden bzw. ein entsprechender Zahlungsbeleg (Erlagschein-Abschnitt) vorgelegt zu werden.

9. Meldung

Für jedes Turnier ist ein Meldetermin (Poststempel) festzusetzen. Meldungen, die nach diesem Termin erfolgen, sollen nicht mehr berücksichtigt werden. Unterliegt das Turnier einer Begrenzung der Teilnehmerzahl, so werden die Meldungen in der Reihenfolge des Absendetermines (Poststempel) solange berücksichtigt, bis das Limit erreicht ist. Die Begrenzung ist jedoch in der Ausschreibung bekannt zu geben.

10. Finalbestimmungen:

Ein Finale hat in folgenden Fällen durchgeführt zu werden:

- 10.1 50% Finale ab 130 gemeldeten Spieler(innen) in den Kategorien, in denen 10 Teilnehmer(innen) genannt wurden.
- 10.2 33% Finale ab 170 gemeldeten Spieler(innen) in den Kategorien, in denen 10 Teilnehmer(innen) genannt wurden.
- 10.3 Bei Wettbewerben mit Finale ist der Mannschaftswettbewerb grundsätzlich vor dem Einzelfinale beendet. (Ausnahme 10.4 und 10.5)
- 10.4 Bei Wettbewerben, bei denen ein Finale durchgeführt wird und ein Mannschafts-Stechen notwendig ist, ist von allen Mannschaftsmitgliedern in jedem Fall der erste Finaldurchgang, bei Notwendigkeit ein weiterer Finaldurchgang zu spielen. Ist nach dem Finaldurchgang(gängen) noch immer ein Gleichstand gegeben, so ist ein Stechen durchzuführen.
- 10.5 Hat ein(e) Spieler(in) das Finale bei dem jeweiligen Wettbewerb bei dem ein Mannschaftsstechen wie unter 10.4 beschrieben nicht erreicht, so wird (werden) das (die) Ergebnis(se) nur für den Mannschaftswettbewerb gewertet.